

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 1/14
-------------------------------------	---------------------------	-------------------------

**Disziplinarordnung der  
Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 27.06.1992, geändert am 25.06.1999, 21.03.2003, 16.03.2005, 22.06.2005

in der geänderten Fassung gültig ab: 26.09.2005

<b>3.</b> <hr/> 2/14	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
-------------------------	---------------------------	-------------------------------------

Aufgrund § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, KdöR, vom 22.06.1991 i.d.F. vom 16.04.2004 hat die Vertreterversammlung am 22.06.2005 folgende

## **Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Disziplinarbefugnisse der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg**

- (1) Verstößt ein Mitglied der KVBB gegen die ihm durch Gesetz, Satzung oder Vertrag auferlegten vertragsärztlichen Pflichten oder gegen die in Ausführung hierzu von den Organen der KVBB gefassten Beschlüsse, so kann ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung durchgeführt werden.
- (2) Nach den Vorschriften dieser Disziplinarordnung werden auch Pflichtverletzungen von ermächtigten Ärzten bzw. ermächtigten, ärztlich geleiteten Einrichtungen geahndet, soweit die Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung stehen.

### **§ 2**

#### **Antragsbefugnis**

- (1) Das Disziplinarverfahren wird auf Antrag des Vorstandes der KVBB durchgeführt. Vor Beschlussfassung über die Beantragung eines Disziplinarverfahrens hat der Vorstand der KVBB die notwendigen Vorermittlungen anzustellen und das Mitglied unter Mitteilung der Gründe mit Festsetzung einer Frist aufzufordern, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichartige Pflichtverletzungen, die erst nach Antragstellung bekannt werden bzw. erst nach Antragstellung begangen werden, können ohne weitere Beschlussfassung des Vorstandes in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 3/14
-------------------------------------	---------------------------	-------------------------

- (2) Mitglieder der KVBB, ermächtigte Ärzte sowie Leiter einer ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtung können bei dem Vorstand der KVBB die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied der KVBB sowie einen Leiter einer ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtung oder sich selbst anregen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob er einen Antrag stellen will.
- (3) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann durch den Vorstand der KVBB auch auf Anregung einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes der Krankenkassen beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der behaupteten Pflichtverletzung nicht mehr als zwei Jahre und seit dem Begehen der Pflichtverletzung nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.

Bei Pflichtverletzungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus so lange gestellt werden, wie die Strafverfolgung nicht verjährt ist.

- (5) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit zurückgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Aufgabe und Zusammensetzung des Disziplinarausschusses**

- (1) Für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg wird ein Disziplinarausschuss gebildet. Der Disziplinarausschuss hat seinen Sitz bei der Landesgeschäftsstelle der KVBB in Potsdam.
- (2) Der Disziplinarausschuss hat die Aufgabe, den mit dem vorgelegten Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens verbundenen Sachverhalt und die behauptete Pflichtverletzung aufzuklären sowie nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung zu beurteilen.
- (3) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt und vier ärztlichen Beisitzern. In

<b>3.</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
4/14		

Disziplinarsachen der Psychotherapeuten treten an die Stelle von zwei Beisitzern ein psychologischer Psychotherapeut und ein ärztlicher Psychotherapeut.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht dem Vorstand, einem Zulassungsgremium und/oder Gremien zur Prüfung auf wirtschaftliche Behandlungs- und Verordnungsweise für Ärzte/Psychotherapeuten angehören.

- (4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Es sind Stellvertreter in erforderlicher Anzahl zu wählen.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses führen ihr Amt weiter, bis ihre Nachfolger von der Vertreterversammlung gewählt sind und ihr Amt antreten.

- (5) Ist ein Mitglied des Disziplinarausschusses vorübergehend an der Ausübung seiner Pflichten aus dieser Disziplinarordnung verhindert, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter.

- (6) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedes des Disziplinarausschusses durch Beendigung der Mitgliedschaft in der KVBB oder durch Verzicht, so findet eine Nachwahl statt. Eine Nachwahl kann unterbleiben, wenn die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht länger als 1 Jahr betragen hätte, es sei denn, der Disziplinarausschuss wäre nicht mehr beschlussfähig.

- (7) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (8) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Vorschriften des SGB X und der §§ 22 ff. StPO in dieser Reihenfolge subsidiär, jedoch mit der Einschränkung, dass bei Zurückweisung eines Ablehnungsantrages diese nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden kann.

Das Amt eines ärztlichen/psychotherapeutischen Mitgliedes des Disziplinarausschusses ruht, wenn gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Das Amt erlischt, wenn das

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 5/14
-------------------------------------	---------------------------	-------------------------

ärztliche/psychotherapeutische Mitglied im Disziplinarverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren mit mindestens einem Verweis rechtskräftig gemäßregelt worden ist oder das Mitglied in einem Strafverfahren rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

- (9) Anträge auf Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses werden durch den Disziplinarausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Sofern dieser selbst betroffen ist, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des älteren Beisitzers den Ausschlag.

#### **§ 4 Gang des Verfahrens**

- (1) Der Vorstand richtet seinen schriftlich begründeten Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit den erforderlichen Unterlagen und Beweismitteln unverzüglich nach der Beschlussfassung an den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Erscheint die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erforderlich, um das Mitglied zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten, eröffnet der Ausschussvorsitzende das Verfahren und setzt hiervon den Vorstand, das betroffene Mitglied, die am Verfahren Beteiligten und die Mitglieder des Disziplinarausschusses in Kenntnis.
- (3) Anträge, die offensichtlich unbegründet sind, die keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben oder denen es an einem schutzwürdigen Rechtsinteresse mangelt, kann der Disziplinarausschuss vor Eröffnung des Verfahrens zurückweisen. Dies gilt insbesondere, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass das betroffene Mitglied nicht schuldhaft gegen seine vertragsärztlichen Pflichten verstoßen hat.
- (4) Der Disziplinarausschuss kann darüber hinaus ein eröffnetes Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Arztes/Psychotherapeuten als gering anzusehen ist und die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch

<b>3.</b> <hr/> 6/14	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
-------------------------	---------------------------	-------------------------------------

Beschluss des Disziplinarausschusses, dem eine mündliche Verhandlung nicht vorauszugehen braucht.

- (5) Wird durch den Antrag ein behaupteter Verstoß gegen ärztliches Berufsrecht gerügt, so kann der Disziplinarausschuss die Abgabe der Sache an die Ärztekammer/Psychotherapeutenkammer beschließen und das Verfahren bis zur Rechtskraft einer berufsgerichtlichen Entscheidung aussetzen. Eine Abgabe an die Landesärztekammer Brandenburg erfolgt durch den Vorstand der KVBB.

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhalts andere Verfahren (insbesondere Strafverfahren/Bußgeldverfahren/Verfahren auf Entziehung der Approbation/Verfahren auf Entziehung der Zulassung als Vertragsarzt/Psychotherapeut bzw. Widerruf der Ermächtigung) anhängig sind. Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Urteils oder der verwaltungsrechtlichen Entscheidung bindend.

- (6) Nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens trifft der Disziplinarausschuss die zur Beweiserhebung erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuss hat dem beschuldigten Arzt/Psychotherapeuten ausreichend Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in einer mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung hat er den Beschuldigten, zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Sachverhalt binnen einer angemessenen Frist gem. § 6 Abs. 1 aufzufordern.

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 7/14
-------------------------------------	---------------------------	-------------------------

- (7) Der Entscheidung des Disziplinarausschusses über eine Disziplinarmaßnahme soll grundsätzlich eine mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorausgehen, zu der der betroffene Vertragsarzt/Psychotherapeut und der Vorstand der KVBB mit dem Hinweis zu laden sind, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt werden kann. Der Ausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn diese zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten nicht erforderlich erscheint und der Beschuldigte nicht selbst die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.
- (8) Hält der Disziplinarausschuss den Sachverhalt für in hinreichender Weise erörtert und festgestellt, so schließt er die Beweiserhebung ab.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Nach Abschluss der Beweiserhebung entscheidet der Disziplinarausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Disziplinarordnung über die vorzunehmenden Disziplinarmaßnahmen.
- (2) Beschlüsse zum Verfahren oder zu den Disziplinarmaßnahmen fasst der Disziplinarausschuss in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Anwesenheit eines Schriftführers ist zulässig.

### **§ 6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Ladungsfristen bzw. die Frist zur Einlassung bzw. Stellungnahme zu einem behaupteten Sachverhalt betragen mindestens 14 Tage. Für die Zustellung von Ladungen gelten die Vorschriften der §§ 2 – 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

<b>3.</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
8/14		

- (2) Der Disziplinarausschuss kann Zeugen und Sachverständige mündlich oder schriftlich anhören. Mitglieder der KVBB sind auf Ladung des Ausschussvorsitzenden zum Erscheinen im Verhandlungstermin und zur Aussage als Zeuge oder Sachverständige verpflichtet, soweit ihnen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Angestellte der KVBB sollen auf Aufforderung zur Auskunftserteilung vor dem Ausschuss erscheinen.
- (3) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Der Disziplinarausschuss kann einen Schriftführer hinzuziehen. Der Beschuldigte kann sich durch einen Rechtsbeistand oder einen Arzt/Psychotherapeuten vertreten lassen oder eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- (4) Über Sitzungen des Disziplinarausschusses und über mündliche Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschrift der Beschlussfassung über die Disziplinarmaßnahme muss enthalten:

- a) die Besetzung des Ausschusses,
- b) die Namensangabe der Beteiligten und ihrer Beistände,
- c) die sonstigen, auch zeitweise Anwesenden,
- d) Tag und Ort der mündlichen Verhandlung,
- e) den verhandelten Antrag,
- f) die beschlossene Maßnahme.

Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Bescheid niederzulegen, welcher mit Entscheidungsgründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von dem Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben ist.

- (5) Ein Vertreter der KVBB hat das Recht der Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung und der Antragstellung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens.

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 9/14
-------------------------------------	---------------------------	-------------------------

## **§ 7**

### **Arten der Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Hält der Disziplinarausschuss eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten für erwiesen, so kann er folgende Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldbuße bis € 10.000,00,
  - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung, der Ermächtigung oder einer anderen Form der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bis zu 2 Jahren.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können nicht nebeneinander ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Grundsätze der Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Eine Disziplinarmaßnahme nach § 7 kann nur dann ausgesprochen werden, wenn seitens des Disziplinarausschusses zweifelsfrei erwiesen ist, dass der mit der Disziplinarmaßnahme zu ahndende Pflichtverstoß auch tatsächlich stattgefunden hat.
- (2) Die Art der Disziplinarmaßnahmen hängt von der Schwere der Pflichtverletzung ab. Bei der Bewertung der Pflichtverletzung sind insbesondere die Beweggründe zu berücksichtigen, aus denen heraus die Pflichtverletzung begangen wurde.
- (3) Frühere Disziplinarmaßnahmen können nur dann in die Beurteilung der festzusetzenden Disziplinarmaßnahmen einfließen, wenn sie gleiche oder gleich gelagerte Pflichtverletzungen betreffen.
- (4) Ist durch mehrere Handlungen eine Pflichtverletzung erfolgt oder stellt eine Handlung mehrere Pflichtverletzungen dar, so sind die Pflichtverletzungen bzw. ist die Pflichtverletzung als eine Einheit zusammenhängend zu werten und durch die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu ahnden.

<b>3.</b> <hr/> 10/14	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
--------------------------	---------------------------	-------------------------------------

### **§ 9 Verwarnung**

Die Verwarnung als mildeste Form der Disziplinarmaßnahme soll ausgesprochen werden, wenn dem Arzt/Psychotherapeut eine geringfügige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, oder Gründe für diese Maßnahme sprechen, die sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben.

### **§ 10 Verweis**

Der Verweis ist die schärfere Form der Disziplinarmaßnahme, die ausgesprochen werden soll, wenn die Pflichtverletzung wiederholt begangen wurde oder schwerwiegend ist.

Schwerwiegend ist eine Pflichtverletzung unter anderem dann, wenn die Pflicht zum kollegialen Verhalten untereinander wiederholt nicht beachtet wurde oder das Ansehen der Vertragsärzte/Psychotherapeuten oder eines der Organe der KVBB in der Öffentlichkeit Schaden genommen hat.

### **§ 11 Geldbuße**

- (1) Eine Geldbuße soll ausgesprochen werden, wenn durch die Pflichtverletzung eine Vertragspartei der KVBB geschädigt worden ist, oder ein wirtschaftlicher Schaden bei Mitgliedern der KVBB oder der KVBB eingetreten ist.
- (2) Geldbußen können nicht in v. H.-Sätzen des vertragsärztlichen Honorars oder anderen Einnahmen festgesetzt werden.
- (3) Die Geldbuße fließt der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, Landesgeschäftsstelle, zu. Ansprüche anderer Mitglieder der KVBB oder Dritter gegen den Betroffenen bleiben davon unberührt.

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 11/14
-------------------------------------	---------------------------	--------------------------

## **§ 12 Anordnung des Ruhens der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**

Die Anordnung des Ruhens der Zulassung, der Ermächtigung oder einer anderen Form der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist die schärfste Form der Disziplinarmaßnahme. Sie soll ausgesprochen werden, wenn die Pflichtverletzung besonders schwerwiegend ist, die Eignung des Beschuldigten als Vertragsarzt/Psychotherapeut bzw. ermächtigter Arzt tätig zu sein jedoch grundsätzlich nicht in Frage steht.

## **§ 13 Veröffentlichung**

In besonders schwerwiegenden Fällen von Pflichtverletzungen, oder wenn durch die Pflichtverletzung die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, eines ihrer Organe oder eines ihrer Mitglieder öffentlich herabgewürdigt worden ist, so kann der Disziplinarausschuss bestimmen, dass die von ihm getroffene Disziplinarmaßnahme nach Rechtskrafteintritt in KV-intern oder im Brandenburgischen Ärzteblatt ohne Namensnennung veröffentlicht wird.

## **§ 14 Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Der Disziplinarausschuss der KVBB ist örtlich zuständig für Pflichtverletzungen im Rahmen dieser Disziplinarordnung von Ärzten/Psychotherapeuten, die im Land Brandenburg ihre vertragsärztliche Tätigkeit ausüben bzw. im Rahmen ihrer Ermächtigung tätig sind.
- (2) Die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses der KVBB bleibt auch dann gewahrt, wenn der Arzt/Psychotherapeut, dessen Verhalten gerügt werden soll, nach der behaupteten Pflichtverletzung seine ärztliche Tätigkeit außerhalb des Bereiches der KVBB fortsetzt. Entsprechende Regelungen der örtlichen Zuständigkeit anderer Kassenärztlicher Vereinigungen im Bereich der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erkennt die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg an.

<b>3.</b> <hr/> 12/14	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
--------------------------	---------------------------	-------------------------------------

### **§ 15 Beteiligung und Kosten**

- (1) Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, ermächtigte Ärzte sowie Leiter ermächtigter ärztlicher Einrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen dieser Disziplinarordnung an Verfahren mitzuwirken und einen zügigen Ablauf des Verfahrens nicht zu behindern.
- (2) Die zu mündlichen Terminen Beigeladenen erhalten Erstattung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Reisekostenvorschriften für Ärzte bzw. Mitarbeiter der KVBB. Spricht der Disziplinarausschuss eine Disziplinarmaßnahme aus, so hat der Betroffene die Kosten zu tragen.

### **§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens**

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann von dem betroffenen Arzt/Psychotherapeut beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früheren getroffenen Feststellungen geeignet sind, den Freispruch des Arztes/Psychotherapeuten oder eine mildere Disziplinarmaßnahme zu begründen. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist.

### **§ 17 Zustellung der Entscheidung**

Dem Betroffenen und dem Vorstand der KVBB sind Ausfertigungen des schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses zuzustellen.

<b>Information der KVBB</b>	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>3.</b> <hr/> 13/14
-------------------------------------	---------------------------	--------------------------

### **§ 18 Vollstreckung**

Geldbußen und Kosten des Verfahrens können vom Honorar oder von anderen Ansprüchen des Arztes/Psychotherapeuten an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg einbehalten werden.

### **§ 19 Verschwiegenheit**

Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit der ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt über das Ausscheiden aus ihrem Amt hinaus. Das Gleiche gilt für gem. § 15 am Verfahren Beteiligte.

### **§ 20**

- (1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss gelten die Vorschriften des SGB X.
- (2) Soweit diese Disziplinarordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form wählt, ist auch die weibliche gemeint.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

beschlossen am 22.06.2005

gez. Dr. med. Harald Geyer  
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:  
Potsdam, 29.06.2005

<b>3.</b> <hr/> 14/14	<b>Disziplinarordnung</b>	<b>Information der KVBB</b>
--------------------------	---------------------------	-------------------------------------

nicht besetzt